

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 30 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Juni.

Der Vollz. Rath — Auf den Bericht, daß mehrere sowohl dem Staat als Partikularen Grund- und Erb-lehnzinspflichtige Bürger sich weigern, gegen die gesetz-mäßig anerkannten Titel und Urbarien ihre schuldigen Grundzins nach dem Geseze vom 31. Januar 1801 ent-weder loszu kaufen, oder bis zum gänzlichen Loskauf derselben fernerhin zu verzinsen, wenn ihnen nicht die Urtitel oder Lehenbriefe selbst vorgewiesen und daraus gezeigt werden könne: Auf was Art und Weise diese Grundzinsen entstanden, und wie weit sie verbunden seyen, diese Schuldspflicht ferner abzutragen;

In Erwägung, daß die Bodenzinspflicht die erste auf Grundstücken lastende Schuld sey, welche allen andern auf diesen Grundstücken verschriebenen Schulden vorgeht;

In Erwägung, daß die Urtitel oder ursprünglichen Lehenbriefe theils durch die Länge der Zeit oder sonstige Zufälle können zerstört, oder durch neuere Verträge aufgehoben worden seyn; an derselben Stelle aber Urbarien oder Schlafbücher errichtet wurden, welche jederzeit einen gesetzmäßigen und rechtskräftigen Titel ausgemacht haben;

In Erwägung, daß diese letztern Titel und Urbarien bey den Grundzinsinnehaltern hinlänglich eingesehen wer-den können, um sich gegen allfällige Zweifel zu erbauen, und daß das Begehr, die Urtitel oder Lehenbriefe zur Communication in die Gerichtsschreibereien zu legen, mehr bösen Willen und Abgeneigtheit gegen die Bezahlung der Schuld verräth, als begründete Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit derselben zum Grunde hat;

In Erwägung hingegen, daß es Fälle geben kann, wo die Schuldner wahrscheinliche Gründe gegen die an sie zu machende Forderung darthun können, und es in einem solchen Falle so billig als gerecht ist, daß eine Unter-suchung der Ansprachstitel vorgenommen werde, um das allenfalls sich vorfindende Unregelmäßige in Ordnung

zu bringen, oder aber dem in Zweifel stehenden über das vermeint Unrichtige zu seiner Verhüting die gehörige Erläuterung zu verschaffen;

In Erwägung aber, daß dergleichen Untersuchungen allzuweitläufig werden, oder nach dem gewöhnlichen Rechtsgange in langwierige und kostspielige Prozesse ausarten können, und es daher zu Vermeidung dieser Ver-drüftlichkeiten höchst nothwendig ist, daß eine allgemeine Form deshalb angenommen und festgesetzt werde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Jeder Lehenherr oder Grundzins-Eigentümer, sei es nun der Staat oder Partikularen, ist schuldig, dem Lehenmann oder Zinspflichtigen auf dessen Begehr und auf desselben Kosten, Abschriften von seinen Lehenbriefen und Urbarien geben zu lassen.
2. Jeder, sowohl dem Staat als Partikularen Grund- und Bodenzinspflichtige, welcher etnige bestimmte Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der an ihr zu machenden Forderung zu haben glaubt, und deswegen eine Untersuchung der Titel und Urbarien verlangt, soll, bevor seinem Begehr entsprochen wird, gehalten seyn, alle rückstehende Grundzins, nach den über die Entrichtung der Bodenzins bestehenden gesetzlichen Verordnungen und der bisherigen Uebung, zu bezahlen.
3. Wenn die rückständigen Zinsen getilgt seyn werden, so kann der im Zweifel stehende Zinspflichtige die Gründe welche er gegen seine Schuldspflicht einzubilden hat, dem Grundzins-eigentümer schriftlich ein-geben, wo dann dieselben nach den vorhandenen Ansprachstiteln untersucht, und ihm die nöthige Aufklärung darüber ertheilt werden soll.
4. Die Untersuchung sowohl von mittel- als unmittel-baren Staatsgrundzinsen, soll den administrativen Behörden übertragen seyn, und zwar soll sie von der Verwaltungskammer dessenigen Cantons vorgenom-



- men werden, welche den Zins zu erheben und die Titel hinter sich hat.
5. Wenn Partikular-Grundzins-eigenthümer von ihren Zinspflichtigen um Erläuterung einiger begründeten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit einer Lehenpflicht angegangen werden, und die Partheyen zu Verhütung kostspieliger und langwieriger Rechtsshändel beyseitig übereinkommen würden, die Entscheidung ihrer Streitigkeit dem endlichen schiedsrichterlichen Ausspruche einer administrativen Behörde zu überlassen, so soll die Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in welchem die zinspflichtigen Güter liegen, über den im Streit liegenden Gegenstand endlich entscheiden; zu dem Ende soll der Grundbesitzer gehalten seyn, die von dem Zinspflichtigen eingekommenen Gründe mit allen seinen bestzenden Anspruchstiteln über die in Zweifel gezogene Schuldpflicht, der betreffenden Kammer einzugeben, welche einen Empfangschein dagegen ausstellen, und nach beendigter Untersuchung alle eingegangene Schriften dem Eigenthümer wieder zustellen wird. Wo aber eine solche Uebereinkunft nicht statt haben sollte, so sind die Partheyen sogleich vor den competenten Richter gewiesen.
6. Jede Untersuchung soll von dem Zeitpunkt an, da die begründeten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung eingegangen worden, in Zeit von 6 Monaten beendigt seyn, Sach wäre es dann, daß die Titel wegen Kriegsdunruhen in entfernte Sicherheit gebracht worden wären, und daher erst zur Hand geschafft werden müßten, wofür eine außerordentliche Zeitsfrist von Einem Monat gestattet wird.
7. Die Verwaltungskammern werden nach genauer Prüfung der Titel über die obwaltende Streitigkeit wegen der Rechtmäßigkeit der Lehenpflicht endlich entscheiden, und diesen Entschied, der sich auf die Rechtskräftigkeit der untersuchten Titel gründen, und jene dagegen eingewandte Zweifel heben soll, alsobald den betreffenden Partheyen zu ihrem Verhalt mittheilen.
8. An Orten, wo keine bestimmten Lehengesetze vorhanden, oder die noch in Kraft bestehenden mangelhaft sind, kann der Beweis der Lehenpflicht überhaupt geleistet werden.
- A. Durch den Lehenbrief, welches der erste und stärkste aller Titel ist, und sogar gegen die Uebung, wenn dieselbe mit keinem andern Titel verbunden ist, beweist; weil Lehenrechte sich niemals versöhnen.

Diesem Haupttitel werden beygezählt, alle nachherigen beyseitigen Verpflichtungen oder hinzugekommene Contrakte, insofern sie behörig dokumentirt sind, auch die definitiven Urtheile, wodurch irgend ein streitiges Recht anerkannt wird.

B. Durch die Urbaren, Lager- oder Schlafbücher, insofern sie mit Anerkennungen begleitet sind.

Wenn aber zwischen einem ältern und neuern Urbar ein Widerspruch ist, so beweist der ältere, weil er dem ursprünglichen Contracte näher liegt. Sollte indessen ein älteres Urbar von einem Rechte keine Erwähnung thun, oder eine Reihe auf einander folgend, gleichlautend neuerer Urbaren denselben widersprechen, so beweisen die letztern, wenn sie die Uebung für sich haben: weil sie in diesem Falle die Abänderung der alten Lehenbedingnisse durch einen hinzugekommenen Vertrag vermutthen lassen.

C. Durch die siete und unerdenkliche Uebung, welche allerdings einen rechtförmigen Titel ausmacht, und den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

D. Durch die Heischrödel und Rechnungen über bezeugte Gefälle, insofern sie die Uebung für sich haben.

E. Durch Kauf und andere Erwerbungstitel, insofern sie von den Geobalpflichtigen anerkannt worden, und ebensaus mit der Uebung verbunden sind.

9. Wenn nun bey einer solchen Untersuchung sich Unregelmäßigkeiten vorsinden, und es ergiebt sich daß dem Schultner zu viel gefordert worden, so soll ihm das für die drey letzten Jahre zu viel Bezahlte, entweder auf einer künftigen Grundzinsabhebung, oder, wenn er den Grundzins loskaufen will, an der Lokaufsumme selbst abgerechnet werden.

10. Falls aber die Partheyen sich mit dem Entschied der Verwaltungskammer nicht begnügen wollten, so können sie auf dem gewöhnlichen Wege Rechthabens erfahren, in wie weit ihre Forderungen begründet erfunden werden: doch soll derselbe Parthey, welche mit dem Entschied nicht zufrieden wäre, innert zwanzig Tagen, von dem Tage an, da ihr der Entschied bekannt gemacht worden, sich deshalb gegen die andere erklären; noch Verlust dieser Zeitsfrist soll keine Weiterziehung für das Recht mehr statt haben, und der endliche Entschied der Verwaltungskammer in Kraft erwachsen sijn.

11. Dieser Beschlus soll gedruckt publiziert, und dem Finanzminister zur Vollziehung zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften,

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des vorgeschlagenen Decrets, die Trennung der Pfarrgemeine Enetbürgen von der Mutterkirche Buchs betreffend.)

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschriften der Kirchgemeinden Buchs und Enetbürgen, C. Waldstätten, über die Frage: ob die abgebrannte Kirche zu Buchs nach dem Begehrn dieser Gemeinde auf die noch vorhandenen Mauern wieder aufgebaut oder nach dem Begehrn der Gemeinde Enetbürgen an einem ihr näher gelegenen Platze aufgeführt, oder in Ermanglung dessen, Enetbürgen ganz von Buchs getrennt werden sollte? nach eingehener Botschaft des Völlz. Rathes vom 29. May und den von denselben eingereichten, durch die Unterrichts-Commission untersuchten Vorschlägen,

In Erwägung, daß eine Versetzung dieser Kirche an einen der Gemeinde Enetbürgen näher gelegenen Platz wegen Wassergefahr sehr gefährlich wäre;

In Erwägung, daß eine Trennung dieser zwey Pfarrgemeinen nicht ohne Nachtheil der Mutterkirche in Rücksicht ihres zukünftigen Unterhalts geschehen und selbst der Gemeinde Enetbürgen jene Vortheile nicht gewähren könnte, die dieselbe sich versprechen möchte;

In Erwägung, daß auf der andern Seite sowohl für die Seelsorge und pfärtlichen Verrichtungen der Gemeinde Enetbürgen, als aber auch für den Wiederaufbau und den Unterhalt der Mutterkirche zu Buchs hinlänglich gesorgt ist, wenn mit der St. Anton's Kapelle zu Enetbürgen die Seelsorge verbunden, dieser Gemeinde adde die Verbindlichkeit an den Bau und Unterhalt der Kirche zu Buchs ferner beizutragen auferlegt bleibt;

v e r o d n e t :

1. Die dermalige Kaplanen bey der Kirche zu Buchs wird auf St. Anton überzeugt, während dem die Pfaren und Helfer in Buchs bleiben.
2. Das Collaturrecht der Kaplanen wird ausschließlich von den Pfarrgenossen von Bürgen ausgeübt.
3. Das Pfandvermögen wird gleichfalls von denselben allein verwaltet.
4. Bürgen soll sein Pfandhaus aus sich allein erbauen und unterhalten, weil die Pfründe ausschließlich zu ihrer Bequemlichkeit dient.
5. Die Pfarrkirche zu Buchs wird jetzt und in Zukunft nach dem bisherigen Verhältnisse gemeinschaftlich hergestellt und unterhalten, eben so das Pfarrhaus und die Helferey. Aber die von Buchs behalten ihre Kir-

chengüter allein, und üben auch das Collaturrecht ohne die von Bürgen aus.

6. Der Kaplan zu St. Anton wird unter der Oberaufsicht des Pfarrers von Buchs in der Gemeinde Bürgen die Seelsorge üben, in Predigen, Christenlehre, vor- und nachmittägigem Gottesdienste, und in Besuchung der Kranken, wie dies in den übrigen Filialen im Distrikt geübt wird.

7. Die Laufe und Beerdigung aber wird nur in der Pfarrkirche zu Buchs vor sich gehen können.

8. An den sogenannten hohen Festen wird der Kaplan an den gottesdienstlichen Verrichtungen in der Mutterkirche zu Buchs Antheil nehmen, vorher aber jedesmal in seinem Kirchsprehel den Gottesdienst also halten, daß seine Leute denselben bequem bewohnen können.

9. Das ganze Stiftungsvermögen von der Kapelle St. Jost wird der Kirche von St. Anton einverlebt, und ausschließlich von den Gemeindbewohnern von Bürgen verwaltet, um daraus die Baulichkeiten und Ausgaben bemeldter Kirche zu bestreiten.

Die Unterrichts-Commission erstattet einen Bericht über die Collaturrechte der Klöster, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich, ein 65jähriger Greis, wünscht seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Barb. Rathgeb, 43 Jahr ihres Alters, zu heyrathen, da ihm seine vor einigen Wochen verstorbene Frau keine Kinder hinterließ. Wie rathen Ihnen B. G. an, ihm in seiner Bitte zu entsprechen, da Sie in ähnlichen Fällen solche Heyrathen bewilligtten. Wir schlagen Ihnen darüber folgenden Decrets-Vorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift des B. Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich, wodurch derselbe sich um die Bewilligung bewirbt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Barbara Rathgeb, zu heyrathen, und nach Anhörung des Gutachtens seiner Civilgesetzgeb. Commission

b e s c h l i e ß t :

Es ist dem B. Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich bewilligt, sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, der Bürgerin Barb. Rathgeb, zu verehlichen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Das Allmenttheilungsgeschäft von Oberrißerschwyl ist nun dahin gekommen, daß Ihnen

B. G. das Theilungsreglement selbst zur Sanction vorgelegt wird, obschon zwar die Parteien noch immer nicht einig sind.

Die Besitzer von 24 Rechtsamen sind die Eigenthümer dieser Allment, und dann ist noch eine 25ste Rechtsame, welche der dortigen Pfarren zusteht. Von jenen 24 Rechtsamen verlangten schon Aufgangs dieses Jahres 11 1/4 die Vertheilung; 10 1/2 hingegen widersezteten sich derselben und 2 1/4 blieben neutral. Seitdem aber schlügen sich 1 1/2 Rechtsamen zu der ersten Partey, zu welcher Partey man, bey erfolgter Sanction der Geschgebung, auch die Pfarren rechnen kann. Es ist also außer Zweifel die Majorität, welche die Vertheilung begeht.

Die Art, wie sie vorgenommen werden soll, ist in beylegendem Reglement enthalten, das eben so sehr von Sachkennniß als aber von einer billigen Denkungsart und von rühmlicher Sorgfalt für die Zukunft zeuget. Die Theilungsbegehrenden wollen nach demselben ihrer Gegenpartey in ihrer Benutzung der Allment so wenig hinderlich seyn, daß darin ausbedungen ist, daß die Opponenten ihre Theile alle an einem Stücke erhalten sollen, um solche späterhin wie bisher abweiden lassen zu können. Wirklich sind auch die von den Petenten angebrachten Gründe so richtig, so einleuchtend, und so unwiderrlegbar, daß unter den verschiedenen dagegen angebrachten Einwendungen der Opponenten, auch nicht eine von grossem Belang ist. Die Finanz-Commission findet daher die Aufzählung derselben für überflüssig und begnügt sich damit, Ihnen B. G. die Genehmigung des ganzen Reglements anzurathen.

In Rücksicht der Form muß sie Ihnen doch eine Bemerkung machen. Der Vollz. Rath zeigt nemlich in seiner Botschaft vom 2. Junius an, daß es hier nicht um eine unbedingte Vertheilung zum Eigenthum zu thun sey, und folglich über diesen Gegenstand nach dem Gesetz vom 4. May 1799 verfügt werden könnte.

Ihre Finanz-Commission hingegen sieht diese Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte an. Dieses Gesetz redet bloß von der Benutzung zur Anpflanzung und scheint sich bloß auf solche Einschläge zu beziehen, welche gewissen Anteilshabern für ihre Personen bewilligt werden, keineswegs aber auf eine solche, auf immer und ewig bestehen sollende Theilung. Bey diesen hat kein Auschlagen mehr Platz, was hingegen bey jener Manner leicht wieder begegnen könnte. Die einmal erhaltenen Stücke gehen in das volle Eigenthum der Besitzer über, nur mit der einzigen Einschränkung, daß jedes

ein integrierender Theil seiner Gerechtsame wird. Zugleich mit dieser aber kann jedes Stück veräußert werden. Es ist also hier nicht bloß um eine Benutzung, sondern um das wirkliche Eigenthum zu thun.

Unstreitig liegt aber dieser Fall ganz bestimmt unter dem Dispositiv des Gesetzes vom 15. Dec., welchem im Fall einigen Widerspruches mit dem vom 4. May 1799, doch immer der Vorzug gegeben werden müste. So ward es auch (18. Apr. 1801) unlängst mit der Allmenttheilung von Neukegg, wo ähnliche Bedingnisse vorkamen, gehalten, ohne daß da einige Einwendungen von dem Vollz. Rath gemacht worden wären. Wirklich würde es auch sehr nachtheilig seyn, wenn man dem Gesetz vom 4. May 1799, dessen Vollziehung einzig von den Gemeindeskammern abhängt, eine solche Ausdehnung geben wollte.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der mehren Anzahl von Rechtsamenbesitzern von Oberrifferschwyl Dist. Metmenstetten Cant. Zürich, daß ihnen verwilligt werden möchte, ihre gemeinsam besitzende Oberrifferschwyl Allment unter sich vertheilen zu dürfen, so wie auf darüber angehörtes Gutachten seiner Finanz-Commission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800 eine solche Vertheilung unter gewissen Vorbehältnissen zuläßt, und die von einigen Rechtsamenbesitzern eingebogene Weigerungsgründe nicht so wichtig sind, daß sie eine solche Vertheilung behindern sollten;

verordnet:

1. Den Rechtsamenbesitzern von Oberrifferschwyl ist bewilligt, ihre Oberrifferschwyl Allment unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungs-Reglement selbst beygerückt werden.

Theilungs-Reglement.

1. Die Allment zu Oberrifferschwyl soll auf Kosten der sämtlichen Gerechtigkeitsbesitzer durch einen Feldmesser geometrisch ausgemessen werden.
 2. Besonders soll ausgemessen und von der nachher zu bestimmenden Theilung ausgenommen werden:
 - a) dasjenige Land, wo dermalen Dorf gegraben wird;
 - b) die Griesgrube nebst 1/4 umliegendes Land, beyde zufolge des Gesetzes vom 4. May 1799 §. 4.
- (Die Fortsetzung folgt.)